

Denzlingen

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 und 2018/2019

Angebotsformen u3 und Kindergarten	2017 / 2018				2018 / 2019			
	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18	Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18	Kind aus Familie mit 1 Kind	Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18	Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18
Kleinkind u3								
Empfehlungen der kirchl. und kom. Vertretern (VÖ = 30 WoStd.)	355	264	179	71	365	272	184	73
Ganztagesbetreuung (= 47,5 WoStd.)	520	386	264	100	577	430	291	115
VÖ (= 30 WoStd.)	340	255	172	67	365	272	184	73
VÖ (TaMüVe) (= 37,5 WoStd.)	437	326	220	84	456	339	229	91
Betreute Spielgruppe (15 WoStd.)	161	118	81	31	182	135	91	36
Betreute Spielgruppe (13,5 WoStd.)	138	104	69	27	163	122	82	32
Betreute Spielgruppe (10 WoStd.)	107	78	54	22	121	90	61	24
KiTa 3 – 6 Jahre								
Empfehlungen der kirchl. und kom. Vertretern (Regelgruppe)	121	92	61	20	124	95	63	21
Ganztagesgruppe (= 47,5 WoStd.)	300	231	164	70	330	261	194	95
VÖ (30 WoStd.)	136	107	76	35	139	120	78	36
Regelgruppe	121	92	61	20	124	95	63	21
RG mit erweiterter Öffnungszeiten (15 Min./Tag)	128	99	67	26	131	102	69	27
Waldgruppe	136	107	76	35	139	120	78	36

VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten

RG = Regelgruppe

(Gebühren auf 11 Monate berechnet.)

Denzlingen,

Breisach



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Breisach am Rhein
(Benutzungsgebührensatzung Kita)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie orientiert an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsgebühren

Die Stadt Breisach am Rhein betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelgruppen (RG)** mit einer Betreuungszeit am Vormittag und Nachmittag von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt.
2. **Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AG) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
3. **Ganztagesgruppen (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von zehn Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AG) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt .
4. **altersgemischte Gruppen (AG)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
5. **Kleinkindgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 6,5 Stunden pro Tag an drei festen oder fünf Tagen in der Woche für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
6. **Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von höchstens 10 Stunden pro Tag für Kinder von zwei Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Für die Aufnahme und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelten die Regelungen der „Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in der Stadt Breisach am Rhein“ vom 25.04.2017.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach
 - der Art der Einrichtung
 - dem Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
 - dem Alter des Kindes
 - und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Der Elternbeitrag wird monatlich für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Bei Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50% zu entrichten.
- (5) Bei Abwesenheit durch Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub usw. besteht die Gebührenpflicht fort.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz nach Bundesmeldegesetz, im Zweifelsfall Kindergeldbezieher). Die Elternbeiträge sind aus Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Wenn mindestens drei Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im selben Haushalt leben, besteht für das dritte und jedes weitere Kind, welches eine Einrichtung besucht, eine Befreiung von den Elternbeiträgen.
- (3) Diese Befreiung gilt nur für Familien, welche mit Hauptwohnsitz in Breisach gemeldet sind. Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (4) Bei Ganztagesbetreuung ist das Dritte und jedes weitere Kind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit, der Aufschlag gem. § 7 Abs. 3 ist hingegen zu bezahlen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeiten wird zusätzlich zu den Beträgen nach Ziffer 1 eine Gebühr von 15,00 Euro je halbe Stunde erweiterte Betreuungszeit und je Monat erhoben.
- (6) Wenn ein Kind eingeschult wird, den Kindergarten aber auch noch im Einschulungsmonat (i.d.R. September), besuchen soll, so ist dies möglich, wenn die Eltern das Kind bis zum vorangehenden 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
 - bis zum 14. eines Monats der halbe Beitrag
 - ab dem 15. eines Monats der volle Beitrag

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Ganztagesbetreuung

- (1) Ein Ganztagesplatz ist an die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung der Sorgeberechtigten über die Betreuungszeit der verlängerten Öffnungszeiten bis 14:00 Uhr gebunden.

Für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung gilt die Rangfolge:

1. Kinder von erwerbstätigen alleinerziehenden Sorgeberechtigten
2. Kinder, deren Sorgeberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder, von deren Sorgeberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig sind

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen. Als Nachweis ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Innerhalb dieser Rangfolge gilt:

- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern
- Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu aufgenommen werden

- (2) Der Ganztagsbedarf ist durch eine Arbeitsbescheinigung nachzuweisen. Über die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung entscheidet die Leitung der Betreuungseinrichtung im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung. In besonderen Härtefällen können auf Antrag und bei ausreichender Kapazität Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) Für die Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu § 5 monatlich je Kind folgender Gebührenaufschlag erhoben:

1. Alleinerziehende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von

		Erstkind	jedes weitere Kind
1.1	bis 1.800,00 €	75,00 €	30,00 €
1.2	bis 2.300,00 €	120,00 €	55,00 €
1.3	über 2.300,00 €	165,00 €	70,00 €

2. Familien mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von

		Erstkind	jedes weitere Kind
2.1	bis 2.300,00 €	75,00 €	30,00 €
2.2	bis 2.800,00 €	120,00 €	55,00 €
2.3	über 2.800,00 €	165,00 €	70,00 €

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Familien erfasst. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig die Höchstgebühr erhoben.

§ 8 Mittagessen

Die Verpflegung mit Mittagessen wird in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Monats in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hier angemeldet ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig und ist mittels SEPA-Lastschrift an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 4 Abs. 3 oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform), so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (4) Die in Folge der Vollendung des 3. Lebensjahres eintretenden Änderungen der Gebührenhöhe werden ab Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahrs berücksichtigt.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung. Beginnt der Besuch im Laufe des Kindergartenjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird. Bei Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50% zu entrichten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Endet der Besuch eines Kindes im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Gebührenschuld mit Zeitablauf des Kalendermonats, in dem der Kindergarten letztmals besucht wurde. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den Folgemonat zu bezahlen.
- (7) Unterbrechungen des Besuchs anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Ferienmonat August.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührensatzung Kita) tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten und die Krabbelgruppe Breisach über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 27.06.2017 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 25.06.2018

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Anlage 1 zur Benutzungsgebührensatzung

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen betragen ab dem 01.09.2018 monatlich:

Tarife Kindergarten (Ü3 – Schuleintritt)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Regelgruppe RG	124 €	95 €	63 €	21 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ Kinder Ü3	136 €	104 €	69 €	23 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ Kinder 2-3 Jahre	309 €	234 €	168 €	74 €
Ganztagesbetreuung GT	124 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	95 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	63 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	21 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Tarife Krippe (0-3 Jahre)	Kinder aus Familie mit einem Kind	Kinder aus Familie mit zwei Kindern	Kinder aus Familie mit drei Kindern	Kinder aus Familie mit vier und mehr Kindern
Verlängerte Öffnungszeit VÖ 5-Tage Kinder 0-2 Jahre	365 €	272 €	184 €	73 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ 5-Tage Kinder 2-3 Jahre	309 €	234 €	168 €	74 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ 3-Tage Kinder 0-2 Jahre	219 €	163 €	110 €	44 €
Verlängerte Öffnungszeit VÖ 3-Tage Kinder 2-3 Jahre	185 €	140 €	101 €	45 €
Ganztagesbetreuung GT Kinder 0-2 Jahre	365 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	272 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	184 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	73 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3
Ganztagesbetreuung GT Kinder 2-3 Jahre	309 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	234 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	168 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3	74 € + Aufschlag gem. § 7 Abs. 3

Bad-Krozingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie orientiert an gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbänden hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2014 mit Änderung vom 11.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Bad Krozingen (Träger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten (RG):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag von bis zu 6 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
3. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten Plus (VÖ+):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden pro Tag, an zwei festen Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag) von bis zu 10,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren. VÖ-Plus kann nur bei gleichzeitigem Ganztagesbetrieb in der Einrichtung ermöglicht werden. Die Ermöglichung dieses Sondertarifes sowie das Angebot von VÖ-Plus am Freitag liegt im Ermessen der jeweiligen Einrichtung.
4. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 10,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
5. **Kindergärten mit altersgemischter Betreuung (AM):** Gruppen mit einer in der Betriebserlaubnis festgelegten Betreuungszeit (RG, VÖ, GT) für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren
6. **Kinderkrippen (KK-VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von ca. 6,75 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

- 7. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten Plus (KK-VÖ+):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6,75 Stunden pro Tag, an zwei festen Tagen in der Woche (Montag bis Donnerstag) von bis zu 10,5 Stunden für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. VÖ-Plus kann nur bei gleichzeitigem Ganztagesbetrieb in der Einrichtung ermöglicht werden. Die Ermöglichung dieses Sondertarifes sowie das Angebot von VÖ-Plus am Freitag liegt im Ermessens der jeweiligen Einrichtung.
- 8. Ganztageskinderkrippen (KK-GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 10,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
- Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen. Kinder aus Teilorten sollen nach Möglichkeit in Einrichtungen in denselben Teilorten untergebracht werden.
- (2) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen (z.B. Arbeitsplatz in Bad Krozingen).
- (3) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Sofern die Betriebserlaubnis dies vorsieht, kann ein Kleinkind schon früher aufgenommen werden.
- (4) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erzieher/innen mitzuteilen.
- (6) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (7) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach § 4 KiTaG bei der Leitung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.
- (9) Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist eine Erklärung über die Meldepflicht ansteckender Krankheiten vorzulegen. Es wird empfohlen, die üblichen Schutzimpfungen (z.B. Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung usw.) vornehmen zu lassen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstäbe sind
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform)
 - und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 **Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz lt. Melderegister; im Zweifel Kindergeldbezieher).
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch einer Einrichtung werden nur für die jeweils jüngsten zwei Kinder Gebühren erhoben.
- (3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform) gem. Abs. 2, so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
- (4) Für Krippenkinder die innerhalb einer Einrichtung in den Kindergarten wechseln, wird bei entsprechender Überleitung in den Ü3-Bereich ab Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergartenbeitrag entrichtet.
- (5) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen bemessen sich gemäß Anlage 1.
- (6) Die Gebühren werden jeweils an die aktuellen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst. Eine Änderung der Gebührensätze bleibt vorbehalten und tritt in diesem Zusammenhang jeweils zum neuen Kindergartenjahr in Kraft.

§ 7 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8 **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3 Satz 1) fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Krozingen vom 01.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Krozingen, den 12.07.2016

Bürgermeister Volker Kieber

Anlage 1:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Bad Krozingen gelten für ein Kindergartenjahr für 12 Monate und werden wie folgt festgesetzt:

Gültig ab: 01.09.2018

Elternbeiträge

Im Kindergartenjahr 2018/2019

	Monatliche Kindergartengebühren in € für Familien mit			
	1 Kind*	2 Kindern*	3 Kindern*	4 und mehr Kindern*
RG	114	87	58	19
VÖ	143	109	73	24
VÖ+	168	128	86	28
GT	254	194	130	43
KK-VÖ	335	249	169	67
KK-VÖ+	395	293	199	79
KK-GT	484	360	244	97

* -die Kindergartenbeiträge werden nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt lt. Melderegister (im Zweifel Kindergeldbezieher) bemessen
 -bei erkennbar abweichendem Konzept bzw. abweichenden Öffnungszeiten gelten die Gebühren als Empfehlung

RG = Regelgruppe, VÖ = verl. Öffnungszeit, VÖ+ = verl. Öffnungszeiten Plus
 GT = Ganztagesgruppe, KK = Kleinkind